

Kantonale Volksabstimmung vom 28. September 2014

Erläuterungen des Regierungsrats

Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Informationen zur Vorlage	Seiten	2 - 18
Abstimmungsvorlage	Seiten	19 - 24



Kanton
Obwalden

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, das Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal anzunehmen.

Der Kantonsrat hat dem Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal am 16. April 2014 mit 51 Stimmen gegen 0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal ist für Obwalden ein Jahrhundertprojekt. Für den Schutz unserer Bevölkerung und für den weiteren wirtschaftlichen Aufschwung unseres Kantons ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Sarneraatal von entscheidender Bedeutung.

Die Projektvariante "Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost" hat nach gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten im fachlichen Variantenvergleich deutlich am besten abgeschnitten. Diese Variante wurde durch den Kantonsrat als Bestvariante ausgewählt und einstimmig beschlossen.

Mit dem Bau des Hochwasserentlastungsstollens Ost, der Wehranlagen und den Gerinneaufweitungen an der Sarneraa wird der Hochwasserschutz im Sarneraatal nachhaltig verbessert. Die Sarneraa wird als Lebensraum und Naherholungsgebiet geschützt und aufgewertet. Der hierfür nötige Baukredit von total 111 Millionen Franken (115 Mio. Franken Gesamtkosten minus 4 Mio. Franken bereits gesprochene Planungskredite) ist sachgerecht und mit Weitblick eingesetzt.

Mit einer befristeten, zweckgebundenen Steuer kann der Kantonsanteil an den Baukredit für alle tragbar finanziert werden. Eine befristete Zwecksteuer ist nötig, damit der Kanton den erforderlichen finanziellen Handlungsspielraum, unter anderem auch für weitere wichtige Naturgefahrenabwehrprojekte in allen Gemeinden des Kantons, beibehalten kann.

Betrieb und Unterhalt der Hochwasserschutzbauten werden zwischen dem Kanton und der Gemeinde Sarnen sachgerecht geregelt.

Das zur Abstimmung unterbreitete Gesetz stellt die Weichen für einen finanzierbaren Hochwasserschutz und sichert die nachhaltige Entwicklung des Sarneraatal.

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal ist für Obwalden ein Jahrhundertprojekt im Bereich Hochwasserschutz. Es beinhaltet umfassende Hochwasserschutzmassnahmen und wertet die Sarneraa als Lebensraum und Naherholungsgebiet nachhaltig auf.

Jahrhundertprojekt

Die Hochwasser von 1999, 2004 und 2005 haben eindrücklich aufgezeigt, dass das Sarneraatal dringend vor Hochwasser besser geschützt werden muss. Durch das Sarneraatal verläuft die Hauptverkehrsachse von Obwalden. Ein beachtlicher Teil der Kantonsbevölkerung wohnt in diesem Raum, ein Grossteil der Arbeitsplätze im Kanton sind hier angesiedelt und im Sarneraatal liegen wichtige Infrastrukturanlagen, z. B. das Kantonsspital und die Kantonsschule. Allein das Hochwasser im August 2005 verursachte Schäden und Betriebsausfälle von mehreren 100 Millionen Franken. Seit dem Jahr 1999 treten Sarnersee und Sarneraa immer häufiger über die Ufer und richten grosse Schäden an.

Verbesserung Hochwassersicherheit im Sarneraatal dringend nötig

Für unsere Bevölkerung und für den weiteren wirtschaftlichen Aufschwung unseres Kantons ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Sarneraatal deshalb von entscheidender Bedeutung.

Weil das Projekt alle Sarnerseegemeinden sowie den im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegenden Sarnersee betrifft, tritt der Kanton als Bauherr auf.

Nach einem ersten Variantenentscheid im Jahre 2007 bewilligten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 25. November 2007 einen Planungskredit für die Projektvariante "Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert".

In der Folge reichte die Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Sarnen ein Initiativbegehren zur Planung der "Bergvariante Ost" ein. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nahmen diese Initiative am 26. September 2010 an und gaben damit den Weg für das heute vorliegende Projekt "Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost" vor.

Stimmvolk weist Weg für heutige Lösung

Im fachlichen Variantenvergleich wurden in einer Gesamtbeurteilung gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte von unabhängigen Fachexperten beurteilt. Dabei hat sich die Variante "Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost" gegenüber der Variante "Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert" bzw. gegenüber einer "Nullvariante" klar als nachhaltigste Bestvariante durchgesetzt. Der Kantonsrat beschloss einstimmig diese Variante.

Um das Projekt "Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost" inklusive der hierfür notwendigen Regulierung des Sarnersees auszuführen, hat der Kantonsrat das Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal verabschiedet. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern werden mit diesem Gesetz folgende Inhalte zur Abstimmung unterbreitet:

Gegenstand der Volksabstimmung

- das **Projekt "Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost"** inkl. hierfür notwendige Regulierung Sarnersee
 - i** Kartenbeilage, Ziffern 2 und 3 Abstimmungsbroschüre
- der hierfür nötige **Baukredit von 111 Millionen Franken**
 - i** Ziffer 4 Abstimmungsbroschüre
- die **Finanzierung des Kantonsanteils an den Baukredit mittels einer befristeten, zweckgebundenen Steuer**
 - i** Ziffer 5 Abstimmungsbroschüre
- die **Regelung von Betrieb und Unterhalt der Hochwasserschutzmassnahmen** zwischen dem Kanton und der Gemeinde Sarnen
 - i** Ziffer 7 Abstimmungsbroschüre

2. Projekt

Das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal beinhaltet **Hochwasserschutzmassnahmen** und wertet den **Lebensraum Sarneraa** auf. Es wurde in enger Zusammenarbeit mit den Bundesstellen erarbeitet.

i Sie finden das Projekt als illustrierte Kartenbeilage in der Mitte dieser Abstimmungsbroschüre.

Hochwasserschutz und Aufwertung Lebensraum Sarneraa sind miteinander verknüpft

Der Hauptgeldgeber Bund zahlt nur an das Projekt, wenn es sowohl hinsichtlich Hochwasserschutz als auch betreffend Aufwertung des Lebensraums Sarneraa die Bundesvorgaben erfüllt.

Hochwasserschutzmassnahmen

Die Abflusskapazität aus dem Sarnersee wird mit dem Hochwasserentlastungsstollen Ost deutlich erhöht. Der Hochwasserentlastungsstollen führt vom Sarnersee bis unterhalb des Wichelsees und ist 6 560 m lang. Bei Hochwasser nimmt er bis zu 120 m³ Wasser pro Sekunde aus dem Sarnersee auf und leitet es schadlos ab.

Hochwasserentlastungsstollen Ost

Mithilfe der Wehranlage im Auslaufbauwerk des Hochwasserentlastungsstollens sowie einem Hilfswehr in der Sarneraa, oberhalb der Rütistrasse, wird der Wasserabfluss aus dem Sarnersee künftig reguliert.

Regulierung Sarnersee

Beschädigte Uferschutzmauern entlang der Sarneraa werden instand gestellt.

Durch gezielte Verbreiterungen, Aufweitungen und Uferabflachungen erhält die Sarneraa mehr Raum. Dadurch kann dort bei Hochwasser mehr Wasser schadlos abfliessen.

Mehr Raum

Aufwertung Lebensraum Sarneraa

Die gezielten Verbreiterungen, Aufweitungen und Uferabflachungen an der Sarneraa bieten neue, artgerechte Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Vielfältige neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Das Naherholungsgebiet Sarnersee bis Wichelsee wird aufgewertet. Die neu gestaltete, attraktive Flusslandschaft und die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt können auf dem durchgängigen Weg und an den abgeflachten Ufern erlebt werden und laden zum Verweilen ein.

Attraktivere Naherholung

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplanung

Bauprojekt und Bauvorbereitung

Folgende Arbeitsschritte sind bis zum Baubeginn zu durchlaufen:

- Weiterbearbeiten zum Bau- und Auflageprojekt
- Erstellen Umweltverträglichkeitsbericht
- Erarbeiten Wehrreglement unter Einbezug der Unterlieger und Interessengruppen
- Prüfen Bau- und Auflageprojekt durch Fachstellen Kanton und Bund
- Durchführen öffentliche Auflage
- Behandeln allfälliger Einsprachen und Beschwerden
- Vorbereiten und Erteilen Gesamtbewilligung Kanton
- Vorbereiten und Erteilen Subventionsverfügung Bund
- Erstellen Ausführungspläne, Bauvorbereitungen, Ausschreibungen und Vergaben

Bau und Inbetriebnahme

Können die vorgenannten Arbeiten ohne Verzögerungen ausgeführt werden, so kann voraussichtlich Ende 2016 mit den Bauarbeiten begonnen werden. Den Zeitplan negativ beeinflusst

Baustart Ende 2016

sen können insbesondere die Erarbeitung des Wehrreglements sowie Einsprachen und Beschwerden.

Für den Hochwasserentlastungsstollen einschliesslich Ein- und Auslaufbauwerk wird mit einer Bauzeit von 4 Jahren gerechnet. Die Ausführung der Massnahmen an der Sarneraa beansprucht rund 2 Jahre. Mit diesen wird begonnen, sobald der Hochwasserentlastungsstollen betriebsbereit ist. So ist sichergestellt, dass während den baulichen Eingriffen in die Sarneraa die Überflutungsgefahr nicht steigt.

4 Jahre Bauzeit für Hochwasserentlastungsstollen

Ab dem Jahr 2021 greift voraussichtlich der verbesserte Hochwasserschutz durch den Hochwasserentlastungsstollen. Die letzten Massnahmen an der Sarneraa werden voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen sein.

Verbesserter Hochwasserschutz ab 2021

4. Kosten

Gesamtkosten

Die Kosten für die Planung und den Bau des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal werden auf 115 Millionen Franken veranschlagt.

Gesamtkosten
115 Mio. Franken

Baukredit

Für die Planung der Projektvariante "Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost" inklusive Seeregulierung hat der Kantonsrat in den vergangenen Jahren Kredite in Höhe von 4 Millionen Franken gesprochen. Diese 4 Millionen Franken sind in den Gesamtkosten von 115 Millionen Franken enthalten.

Entsprechend wird für die weitere Planung und den Bau des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal ein Baukredit von brutto 111 Millionen Franken benötigt.

Baukredit
111 Mio. Franken

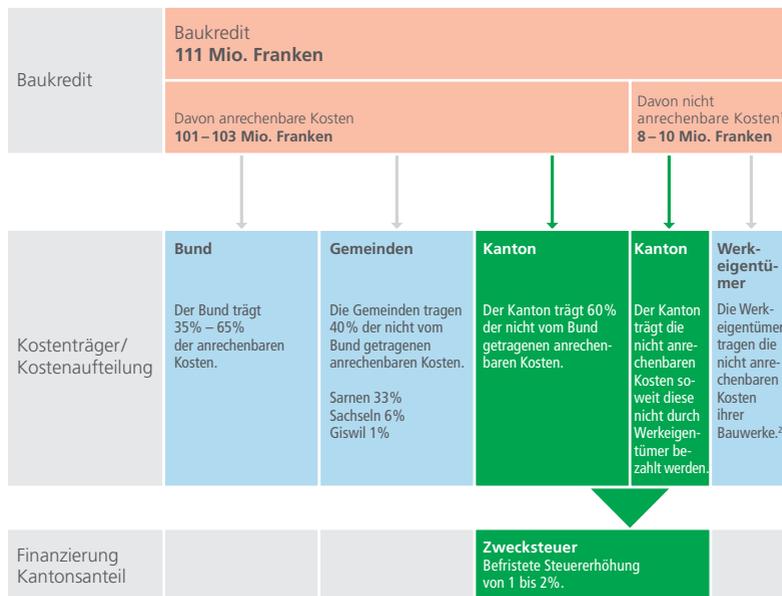
Weil das Projekt alle Sarnerseegemeinden sowie den im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegenden Sarnersee betrifft,

tritt der Kanton als Bauherr auf und spricht die 111 Millionen Franken Baukredit (zur Kostenaufteilung vgl. nachfolgend).

Kantonsanteil an Baukredit

Bei allen Hochwasserschutzprojekten werden die Kosten zwischen Bund, Kanton, Standortgemeinde/n sowie den Werkeigentümern aufgeteilt (vgl. nachstehende Abbildung 1). Beim Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal sind die Sarnerseegemeinden Sarnen, Sachseln und Giswil Standortgemeinden.

Kosten werden aufgeteilt



¹ Nicht anrechenbare Kosten sind z. B. Deponiegebühren, Landerwerbskosten soweit sie 100 Fr./m² bei Bauland und 10 Fr./m² bei Landwirtschaftsland übersteigen, Kosten für Rechtsberatung.

² Werkeigentümer sind Kanton, Gemeinden, Korporationen und Dritte (z. B. für Brücken und Werkleitungen).

Abbildung 1: Kostenaufteilung Baukredit zwischen Bund, Kanton, Sarnerseegemeinden und Werkeigentümern.

Der Bund legt seinen Kostenbeitrag an Hochwasserschutzprojekte immer erst verbindlich fest, wenn das fertig ausgearbeitete, öffentlich aufgelegene und bewilligte Bauprojekt vorliegt (Subventionsverfügung Bund).
Er trägt zwischen 35 bis maximal 65 % der anrechenbaren Kosten und kann zudem ein Kostendach verfügen.

Bundesbeitrag

Die bereits erfolgte Vorprüfung durch den Bund attestiert dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal, dass es mindestens 35 % Bundesgelder erhält. Die Ausrichtung des Schwerfinanzierbarkeitszuschlags in Höhe von weiteren 20 % beurteilte der Bund im Februar 2014 als grundsätzlich möglich.

Die nicht vom Bund übernommenen, anrechenbaren Kosten werden zu 40 % durch die Sarnerseegemeinden getragen. Die Gemeindebeiträge an die anrechenbaren Kosten, Sarnen 33 %, Sachseln 6 %, Giswil 1 %, wurden nach Massgabe der auf dem jeweiligen Gemeindegebiet erzielten Verbesserung des Hochwasserschutzes (Nutzniesserprinzip) ermittelt.

Gemeindebeiträge

Der Kanton trägt 60 % der nicht vom Bund getragenen, anrechenbaren Kosten. Als Bauherr trägt er zudem die nicht anrechenbaren Kosten, soweit sie nicht den Werkeigentümern überbunden werden können.

Kantonsanteil

Gleichbehandlung

Indem der Kanton nach Abzug des Bundesbeitrags 60 % der anrechenbaren Kosten trägt, beteiligt er sich am Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal in vergleichbarem Rahmen wie bei anderen grossen Hochwasserschutzprojekten im Kanton.

Gleichbehandlung aller grossen Hochwasserschutzprojekte im Kanton

5. Befristete, zweckgebundene Steuer

Zwecksteuer finanziert Kantonsanteil Baukredit

Der Kantonsanteil an die 111 Millionen Franken Baukredit soll mit der nachfolgend beschriebenen befristeten, zweckgebundenen Steuer finanziert werden.

Zwecksteuer nötig

Beim Baustart Ende 2016 wird das heute vorhandene Nettovermögen³ des Kantons (63 Mio. Franken per Ende 2013) voraussichtlich aufgebraucht sein (vgl. Abbildung 2). Gründe dafür sind insbesondere die laufenden grossen Investitionsprojekte (z. B. neuer Bettentrakt Kantonsspital mit Investitionsvolumen von mehr als 40 Mio. Franken), massiv steigende Ausgaben (Gesundheitsbereich sowie öffentlicher Verkehr) und die rückläufigen Finanzausgleichszahlungen des Bundes an den Kanton.

Nettovermögen ist bei Baustart aufgebraucht

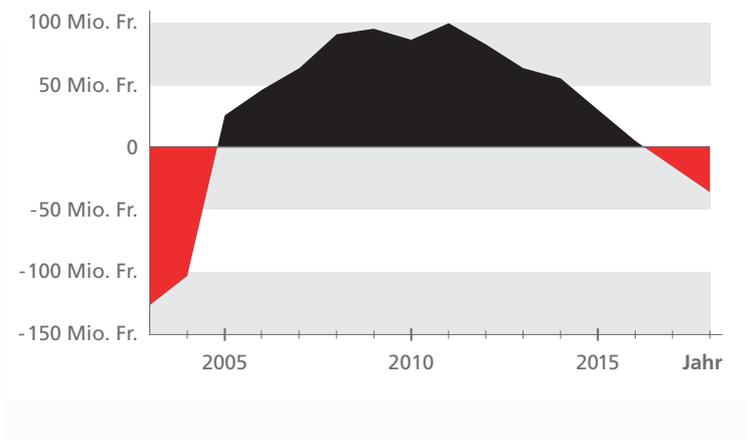


Abbildung 2: Entwicklung Nettovermögen des Kantons 2003 bis 2017.

³ Nettovermögen = Eigenkapital abzüglich des Verwaltungsvermögens.

Ein Hochwasserschutzprojekt dieser Grössenordnung kann der Kanton nicht mit den jährlichen Einnahmen finanzieren. Diese werden grossmehrheitlich für die Deckung der laufenden Ausgaben und Investitionen – darunter auch andere Naturgefahrenabwehrprojekte – beansprucht. Zudem benötigt der Kanton einen finanziellen Handlungsspielraum, um bei unvorhergesehenen Ereignissen reagieren zu können.

Beibehalten finanzieller Handlungsspielraum

Vor diesem finanziellen Hintergrund, und angesichts der Wichtigkeit des Projekts für Obwalden, haben Regierungs- und Kantonsrat beschlossen, den Kostenbeitrag des Kantons an den Bau des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal mit einer befristeten, zweckgebundenen Steuer zu finanzieren.

Befristete Zwecksteuer ist Lösung

Zwecksteuer massvoll und verhältnismässig

Mit Einführung der Zwecksteuer ab Steuerjahr 2015 wird für natürliche Personen der Staatssteuerfuss (Kantonssteuer) befristet um 0,1 Steuereinheiten bzw. für juristische Personen die Gewinnsteuer befristet um 0,1 % angehoben.

Die befristete Zwecksteuer ist insbesondere auch mit Blick auf die Steuersenkungen der letzten Jahre massvoll und tragbar. Die Steuerbelastung im Kanton wurde seit dem Jahr 2006 um mehr als 25 % gesenkt. Die Zwecksteuer bewirkt eine befristete Steuererhöhung von 1 bis 2 %.

Steuerbelastung wurde in den letzten 8 Jahren um mehr als 25 % gesenkt

Nachfolgende Berechnungsbeispiele zeigen auf, was die Zwecksteuer zur Finanzierung des Kantonsanteils an den Baukredit die Steuerzahlenden pro Jahr kostet:

Natürliche Personen

Beispiel 1:

Bei einem Reineinkommen von 50 000 Franken, verheiratet, zwei Kinder, kein Vermögen, römisch-katholisch, bewirkt die Zwecksteuer einen befristeten steuerlichen Mehraufwand von

Berechnungsbeispiele natürliche Personen

jährlich 22.70 Franken (Quelle: Steuerrechner Steueramt, www.ow.ch).

Die Steuerstrategie erreichte, dass in den letzten 8 Jahren die Steuern um mindestens 1 700 Franken pro Jahr gesenkt werden konnten. Diese Steuersenkungen dürfen der Zwecksteuer gegenübergestellt werden.

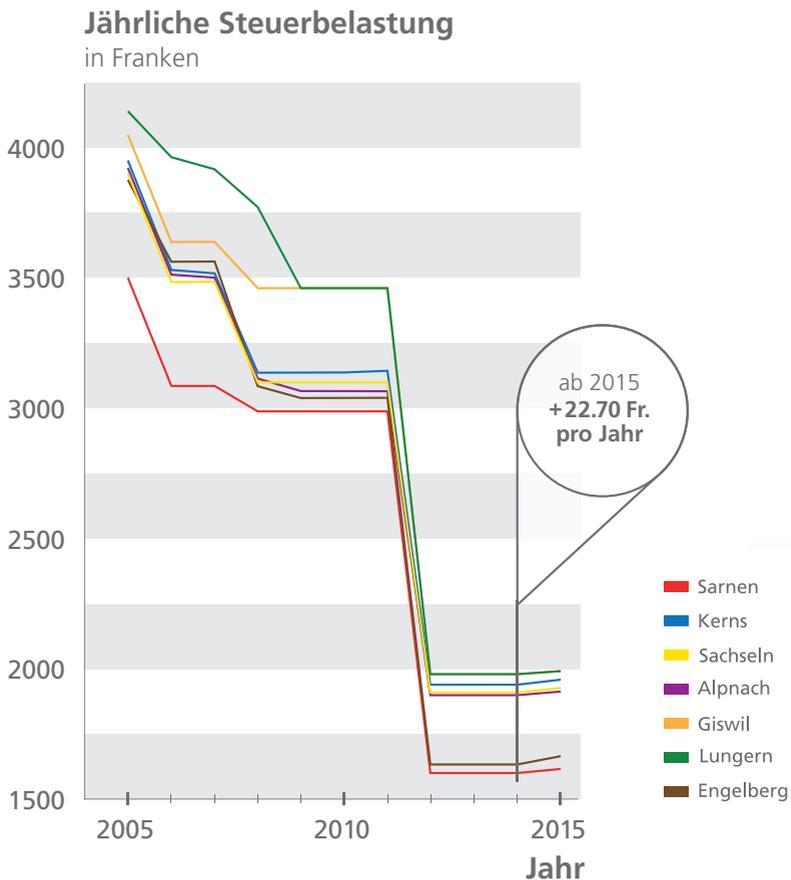


Abbildung 3: Beispiel 1; befristete Zwecksteuer (ab 2015 + 22.70 Fr./Jahr) in Bezug zu den seit 2005 vorgenommenen Steuersenkungen.

Beispiel 2:

Bei einem Reineinkommen von 100 000 Franken, verheiratet, zwei Kinder, kein Vermögen, römisch-katholisch, bewirkt die Zwecksteuer einen befristeten steuerlichen Mehraufwand von jährlich 121.70 Franken (Quelle: Steuerrechner Steueramt, www.ow.ch).

Dem gegenüber stehen Steuersenkungen aufgrund der Steuerstrategie von mindestens 3 500 Franken pro Jahr.

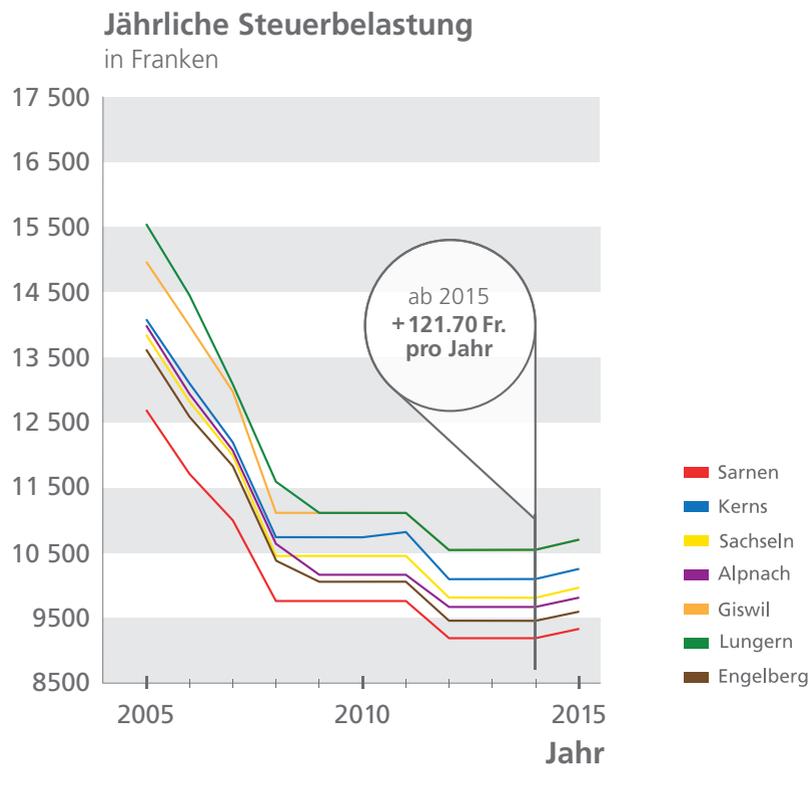


Abbildung 4: Beispiel 2; befristete Zwecksteuer (ab 2015 + 121.70 Fr./Jahr) in Bezug zu den seit 2005 vorgenommenen Steuersenkungen.

Beispiel 3:

Bei einem Reineinkommen von 50 000 Franken, kein Vermögen, alleinstehend, keine Kinder, römisch-katholisch, bewirkt die Zwecksteuer einen befristeten steuerlichen Mehraufwand von jährlich 72 Franken (Quelle: Steuerrechner Steueramt, www.ow.ch). Alleinstehende ohne Kinder werden etwas stärker belastet (vgl. Beispiel 1).

Dem gegenüber stehen Steuersenkungen im Rahmen der Steuerstrategie von mindestens 1 300 Franken pro Jahr.

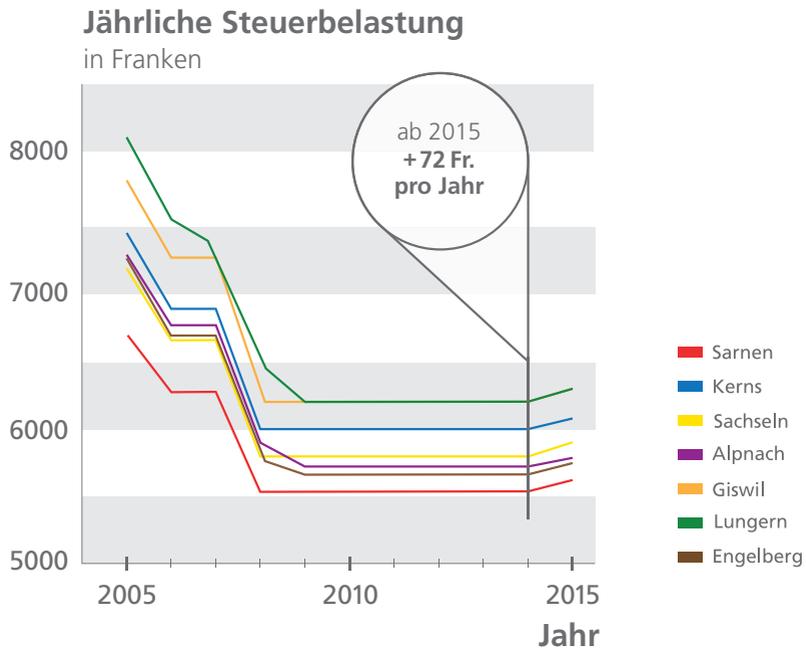


Abbildung 5: Beispiel 3; befristete Zwecksteuer (ab 2015 + 72 Fr./Jahr) in Bezug zu den seit 2005 vorgenommenen Steuersenkungen.

Juristische Personen

Berechnungsbeispiel
juristische Personen

Beispiel 4:

Bei einem steuerbaren Reingewinn nach Steuern von 50 000 Franken, einbezahltes Stammkapital 100 000 Franken, bewirkt die Zwecksteuer einen befristeten steuerlichen Mehraufwand von jährlich 50 Franken (Quelle: Steuerrechner Steueramt, www.ow.ch).

Dem gegenüber stehen Steuersenkungen im Rahmen der Steuerstrategie von mindestens 5 100 Franken pro Jahr.

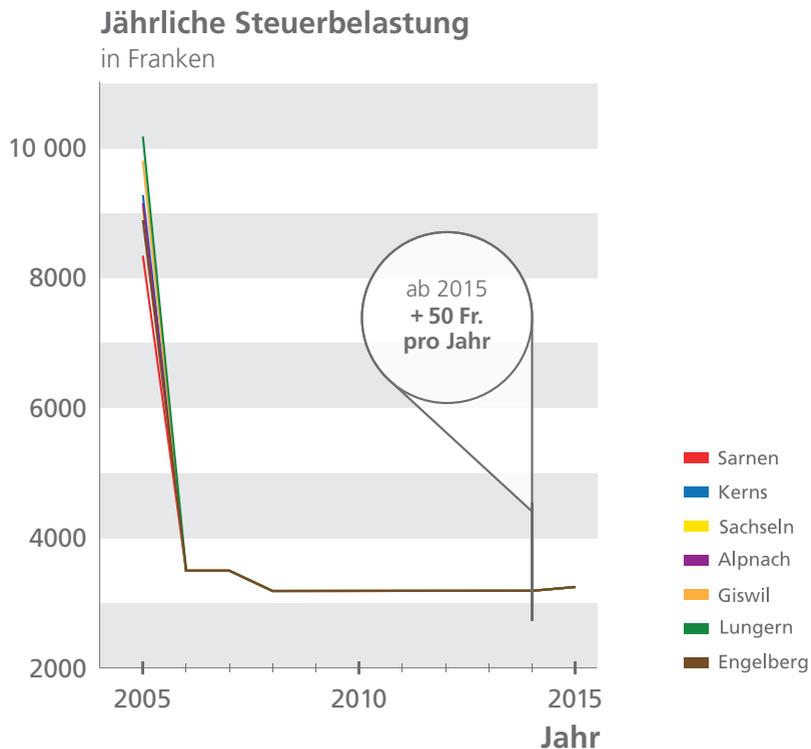


Abbildung 6: Beispiel 4; befristete Zwecksteuer (ab 2015 + 50 Fr./Jahr) in Bezug zu den seit 2005 vorgenommenen Steuersenkungen.

Zwecksteuer befristet und flexibel

Die Zwecksteuer dient ausschliesslich zur Finanzierung des Kantonsanteils an das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal.

Steuer ist zweckgebunden

Je nach Höhe des Kantonsanteils und der finanziellen Lage des Kantons bewegt sich die Finanzierungsdauer über einen Zeitraum von 12 bis 20 Jahren.

Steuer ist befristet

Der Kantonsrat kann die kantonale Zwecksteuer reduzieren oder aufheben, falls es die finanzielle Lage des Kantons erlaubt (Ventilklausel).

Dauer und Höhe der Steuer ist flexibel

Zwecksteuer entlastet

Mit der befristeten Zwecksteuer kann das grösste Hochwasserschutzprojekt mit der höchsten Priorität ausserhalb der vom Kanton mittelfristig vorgesehenen Mittel für die Naturgefahrenabwehr (Hochwasserschutzprojekte, Lawinenverbauungen, Schutzwaldpflege, Hangstabilisierungsmassnahmen usw.) finanziert werden. Von der Zwecksteuer profitieren entsprechend alle anderen geplanten wichtigen Naturgefahrenabwehrprojekte in den sieben Einwohnergemeinden.

Naturgefahrenabwehrprojekte aller Gemeinden profitieren

6. Möglichkeit für Gemeindesteuer

Die Gemeinden Sarnen, Sachseln und Giswil haben die Möglichkeit, ihre Gemeindebeiträge an den Baukredit von 111 Millionen Franken über eine zeitlich befristete, zweckgebundene kommunale Steuer (Gemeindesteuer) zu finanzieren. Die Gemeinde Sarnen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und unterbreitet ihrem Stimmvolk zusammen mit der kantonalen Abstimmungsvorlage eine entsprechende Gemeindevorlage zur Abstimmung. Die Gemeinden Sachseln und Giswil verzichten auf die Erhebung einer Zwecksteuer für ihre Gemeindebeiträge an den Baukredit.

Möglichkeit für kommunale Zwecksteuer

7. **Betrieb und Unterhalt**

Der Kanton ist nach Ausführung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal für die Regulierung des Sarnersees zuständig.

Kanton zuständig für Regulierung Sarnersee

Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Hochwasserentlastungstollens werden durch den Kanton und die Gemeinde Sarnen je zur Hälfte getragen.

Aufteilung Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Ein- und Auslaufbauwerks und der Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees trägt der Kanton. Ebenfalls trägt der Kanton die Kosten für den Unterhalt der Sarneraa vom Seeende bis zum Hilfswehr oberhalb der Rütistrasse.

Die Unterhaltskosten der Sarneraa ab dem Hilfswehr Rütistrasse trägt die Gemeinde Sarnen.

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

vom 16. April 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3, Artikel 37, 42, 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 60 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ sowie Artikel 36, 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010²⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Planung und die Umsetzung der Wasserbaumassnahmen zur Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees, die zur Sicherheit des Sarneraatalts erforderlich sind, obliegen dem Kanton.

² Für den Erlass, die Umsetzung und allfällige Anpassungen des Wehrreglements zur Regulierung des Sarnersees ist der Kanton zuständig.

³ Für Massnahmen an den Zuflüssen zum Sarnersee oder zur Sarneraa gilt die ordentliche Zuständigkeit und Trägerschaft gemäss den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes³⁾ und der Wasserbauverordnung⁴⁾.

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 610.1

³⁾ GDB 740.1

⁴⁾ GDB 740.11

Art. 2 Umfang Gesamtprojekt Hochwassersicherheit Sarneraatal

¹ Die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees erfolgt gemäss dem Wehrrglement zur Regulierung des Sarnersees und dem Projekt Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost.

² Das Projekt Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost umfasst:

- a. die Massnahmen an der Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- b. den Hochwasserentlastungsstollen;
- c. das Ein- und das Auslaufbauwerk;
- d. die Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees bestehend aus den drei Teilen Hilfswehr in der Sarneraa, Regulierorgane im Einlaufbauwerk sowie Regulierorgane im Auslaufbauwerk;
- e. die Massnahmen an der Sarneraa ab Auslaufbauwerk bis und mit Etschschwelle.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ In Abweichung von Art. 16 des Wasserbaugesetzes ist der Kanton nach der Umsetzung des Projekts Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zuständig für:

- a. die Sarneraa ab Seeende bis unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs oberhalb der Rütistrasse;
- b. den Hochwasserentlastungsstollen inklusive Ein- und Auslaufbauwerk;
- c. die Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees.

Art. 4 Betrieb und Unterhalt

¹ Der Kanton ist zuständig für den Betrieb und den Unterhalt des Hochwasserentlastungsstollens inklusive Ein- und Auslaufbauwerk, der Sarneraa ab Seeende bis unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs sowie der Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees.

² Er hört die Gemeinde Sarnen an.

³ Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Hochwasserentlastungsstollens werden durch den Kanton und die Gemeinde Sarnen je zur Hälfte getragen.

⁴ Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Ein- und Auslaufbauwerks, der Sarneraa ab Seeende bis unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs sowie der Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees werden durch den Kanton getragen.

⁵ Im Übrigen richtet sich der Betrieb und der Unterhalt nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung.

Art. 5 Kredit und Kostentragung

¹ Für die weitere Planung und Realisierung des Projekts Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost wird ein Kredit von brutto 111 Millionen Franken gemäss Preisstand vom 1. April 2013, zuzüglich Finanzierungskosten, bewilligt.

² An die anrechenbaren Projektkosten leistet der Bund Beiträge von minimal 35 Prozent und maximal 65 Prozent.

³ Die anrechenbaren Projektkosten des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal werden nach Abzug des Bundesbeitrags wie folgt aufgeteilt:

- a. Kanton: 60 Prozent;
- b. Gemeinden Sarnen, Sachseln und Giswil: 40 Prozent.

⁴ Der Gemeindeanteil wird gemäss dem durch das Projekt erzielten Nutzen wie folgt aufgeteilt:

- a. Sarnen: 33 Prozent;
- b. Sachseln: 6 Prozent;
- c. Giswil: 1 Prozent.

⁵ Falls der auf der Basis des definitiven Wehrreglements berechnete Kostenteiler zwischen den Gemeinden Abweichungen von einem Prozentpunkt oder mehr gegenüber den in Absatz 4 angegebenen Gemeindeanteilen aufweist, wird der Kostenteiler durch den Regierungsrat entsprechend der neuen Berechnung angepasst.

⁶ Die nicht anrechenbaren Projektkosten werden durch den Bauherrn bzw. die Werkeigentümer getragen.

Art. 6 Mehrkosten

¹ Über einen allfälligen Zusatzkredit bis zu 5 Prozent der Kreditsumme gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes für Mehrkosten, die auf ausser-

ordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Regierungsrat abschliessend.

² Über einen allfälligen Zusatzkredit für alle anderen Mehrkosten beschliesst der Kantonsrat abschliessend.

Art. 7 Projektänderungen

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit sie aus betrieblichen oder anderen Gründen notwendig sind.

Art. 8 Finanzierung

¹ Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994⁵⁾ (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.

² Der Finanzierung unterliegen alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.

³ Für die Finanzierungskosten wird ein kalkulatorischer Zinssatz von drei Prozent angewendet. Die Zinskosten werden jeweils auf dem Buchwert per 1. Januar berechnet.

⁴ Zur Finanzierung des Gemeindeanteils des Projekts kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder an einer kommunalen Urnenabstimmung.

⁵ Der Kantonsrat reduziert oder hebt die kantonale Zwecksteuer gemäss Absatz 1 auf, sobald es die finanzielle Lage des Kantons erlaubt. Der Regierungsrat legt im Rahmen der Geschäftsberichterstattung jährlich seine Beurteilung vor.

⁵⁾ GDB 641.4

Art. 9 *Ergänzendes Recht*

¹ Für die Durchführung des Gesamtprojekts gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung sinngemäss.

² Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

II.

Ziff. 1 des Kantonsratsbeschlusses über den Bericht über Massnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Sarneraatal mit Variantenentscheid (Tieferlegung/Verbreiterung Sarneraa) und Planungskredit vom 27. April 2007 (ABI 2007, 730 und 1908) wird aufgehoben.

III.

Der Erlass GDB 740.2 (Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraatal vom 31. Mai 2007) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt am Tag nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Behördenreferendum

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 16. April 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Urs Kuchler

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 28. September 2014 wie folgt zu stimmen:

JA zum Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal.

Weitere Informationen unter:
www.ow.ch